

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 294.

Dresden, am 4. November.

1837.

Hundert sechs und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 16. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung über die Mittheilungen der Staatsregierung wegen der zur Einführung eines neuen Grundsteuersystems getroffenen Veranstellungen.

Endlich 4) beantragte man von Seiten der letzten Ständeversammlung: „Um die Vermessungsarbeiten mehr zu beschleunigen und ein Interesse der Grundstückbesitzer damit zu verknüpfen, sind die Eigenthümer von Flurkarten, Rissen, Plänen und Zeichnungen, welche die ganze Flur oder nur Theile derselben betreffen, verbindlich zu machen, dieselben auszuantworten etc. Aus denselben Gründen soll bei der Detailvermessung jeder Flur zwar ein Kettenzieher vom Staate angestellt und besoldet, das übrige Vermessungspersonal an Kettenziehern und Gehülften aber von der betreffenden Gemeinde bezahlt werden, auch von Letzteren die ordonnanzmäßigen Leistungen dem gesammten übrigen Vermessungspersonale unentgeltlich zu gewähren und der Gesamtaufwand auf die Grundstückbesitzer der vermessenen Fluren verhältnißmäßig zu repartiren sein.“ In der schon gedachten Verordnung vom 7. März 1835 §. 10. 11. sind die dießfalligen Bestimmungen dem Antrage gemäß aufgenommen, und ist die Verbindlichkeit der Gemeinden zur ordonnanzmäßigen Leistung auch auf das Abschätzungspersonale ausgedehnt worden, was bei gleichem Grunde wohl folgerecht ist. Die Repartition dieser besondern, den Gemeinden obliegenden Kosten ist bis jetzt nach dem Flächeninhalte erfolgt, dieser Maßstab aber von 2 Kammermitgliedern, dem Herrn Grafen Hohenthal und dem Herrn Oberforstmeister von Erdmannsdorf in ihrer oberwähnten Petition für beschwerend für die größern Grundbesitzer erachtet worden.

Die Herren Petenten machen in dieser Beziehung aufmerksam, daß der Vermessungsaufwand bei zusammenhängenden Fluren sehr viel geringer sein werde und sein müsse, als bei den vereinzelt liegenden Rüstikalfluren. In einem Dorfe von 20 Rüstikalnahrungen, deren einzeln liegende, ganz schmale Grundstücke auch einzeln vermessen werden müßten, könne es sich zutragen, daß der Vermessungs-, Zeit- und Kostenaufwand von einer dieser einzelnen Rüstikalnahrungen eben so hoch sich belaufen werde, als die Vermessung der Rittergutsflur, wenn solche auch eben so viel Areal umfasse, als sämtliche 20 Rüstikalnahrungen zusammengenommen. Gleichwohl habe man bis jetzt verlangt, daß die Kosten nach dem ausgemittelten Areal aufgebracht werden sollten; nach dem gegebenen Beispiel würden sonach der Rittergutsbesitzer die eine Hälfte und sämtliche 20 Rüstikalbesitzer die andere Hälfte des Vermessungsaufwandes zu tragen haben; denn die Centralcommission überlasse die Aufbringung und einzelne Vertheilung dieser Kosten dem Uebereinkommen der Gemeinde, wozu sie auch die Rittergutsbesitzer rechne. Die Folge davon sei, daß der Rittergutsbesitzer entweder sich

fügen und unverhältnißmäßig zu viel zu den Kosten beitragen oder einen Rechtsstreit beginnen müsse, dessen Ausgang wegen Ermangelung von dießfalligen Vorschriften höchst ungewiß, jedenfalls aber kostspielig sei; wie sich das Verhältniß der städtischen zusammenhängenden Commungrundstücke zu den Grundstücken der einzelnen Angeseffenen bei einer Stadt oder wie sich das Verhältniß des Rittergutsbesitzers zu den einzelnen Rüstikalbesitzern in dem Orte verhalte in Rücksicht einer gerechten Vertheilung der Kosten, das könnten die Vermessungsinspektoren, welche über den Aufwand genaue Rechnung führen müssen, denen auch die etwa vorhandenen frühern Risse, welche so sehr zu Erleichterung des Geschäftes beigetragen, aber fast nur die herrschaftlichen Fluren enthielten, also auch nur die Vermessung dieser erleichtern und beschleunigen gekonnt, zur Disposition gestanden, am besten beurtheilen.

Daher scheine ihr Antrag sachgemäß: „Die Vermessungsinspektoren möchten angewiesen werden, bei oder nach jeder Vermessung ein richtiges dem wirklichen Zeitaufwande angemessenes Verhältniß zur Vertheilung der von den einzelnen Grundstückbesitzern aufzubringenden Beiträge bei der Centralcommission in Vorschlag zu bringen.“ Es läßt sich nach der Ansicht der Deputation nun wohl nicht in Abrede stellen, daß, wenn die durch die Detailvermessung erwachsenen Kosten nach der Größe des Areals unter die Grundstückbesitzer repartirt werden, der Besitzer von großen zusammenhängenden Fluren härter betroffen wird, als er bei Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der zur Vermessung seiner Fluren und der kleinen Parzellen in der Gemeinde erforderlich war, hätte betroffen werden sollen, da bekanntlich große Fluren weit leichter und schneller vermessen werden, als kleine Parzellen, und daß der jetzige Vertheilungsfuß nur bei Repartition der durch die Flurgrenzaufnahme erwachsenen Kosten ein verhältnißmäßiger ist. Eine Abänderung dieser Vertheilungsmodalität nach dem Antrage der Herren Petenten vorzunehmen, unterliegt nach der Ansicht des Herrn Königlich-Commissairs und der Deputation großen Schwierigkeiten, da die Vermessungsinspektoren nur in den seltensten Fällen den Zeitaufwand, den die einzelnen Parzellen verlangt, so genau werden bestimmen können, daß eine richtige Vertheilung darauf zu basiren wäre. Beträgt nun auch der Kostenantheil bei der Repartition auf den einzelnen Acker nicht viel, indem er sich durchschnittlich im Jahre 1835 auf 6 $\frac{1}{2}$ Pf. bei der Flurgrenzaufnahme, 1 Gr. 8 $\frac{1}{2}$ Pf. bei der Detailvermessung, zusammen 2 Gr. 2 $\frac{1}{4}$ Pf.; im Jahre 1836 auf 4 $\frac{1}{4}$ Pf. bei der Flurgrenzvermessung, 1 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. bei der Detailvermessung, zusammen 1 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf. berechnet hat, so steigt er demohngeachtet bei einer ganzen Gemeinde zu einer nicht unbedeutlichen Summe. Dankenswerth ist es hierbei anzuerkennen, daß von dem hohen Finanzministerium Taxbestimmungen für diejenigen Leistungen, welche behufs der Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems bei Vermessung des Landes den Vermessungsinspektoren und dem übrigen Vermessungspersonale von den betreffenden Grundeigenthümern und Gemeinden zu gewähren, erlassen und von den Kreisdirectionen bekannt gemacht worden sind, wodurch ungemessene Anforderungen und